

## NEWSLETTER – 2021 / KW 06

- **Inhaltliche Anforderungen an Berufungsbegründung beim Abgassachmangel**

BGH, Beschluss vom 27.10.2020, AZ: VI ZB 81/19

In diesem Beschluss befasste sich der BGH mit den inhaltlichen Anforderungen an eine Berufungsbegründung, nachdem die Vorinstanz eine Klage wegen Inverkehrbringens eines Fahrzeugs mit unzulässiger Abschaltvorrichtung abgewiesen hatte. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Anforderungen an den Nachweis eines Mangels bei Neufahrzeugkauf (Ford Mustang)**

LG Köln, Urteil vom 21.09.2020, AZ: 32 O 194/19

Der Kläger erwarb von der Beklagten am 20.06.2015 einen neuen Ford Mustang GT Convertible zum Kaufpreis von 41.585,00 €. Hergestellt wurde das Fahrzeug von der Streithelferin der Beklagten. Der Kläger wiederum ist Werksangehöriger im Werk der Streithelferin. Am 23.11.2016 wandte sich der Kläger an die Beklagte und forderte zur Mängelbeseitigung auf. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Zum Ersatz von Standgeld und Fahrtkosten nach einem Verkehrsunfall**

AG Coburg, Urteil vom 26.11.2020, AZ: 12 C 2800/20

Die Parteien streiten um Standgeld und Fahrtkosten zur Beschaffung eines Ersatzwagens nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Grundhonorar nach BVSK und Nebenkosten nach JVEG sind erstattungsfähig**

AG Olpe, Urteil vom 28.12.2020, AZ: 25 C 198/20

Vor dem AG Olpe klagt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung auf Freistellung restlichen Sachverständigenhonorars in Höhe von 69,15 €. Die Schuld an dem Verkehrsunfall bzw. die Haftung der Beklagten steht außer Frage. Bereits vorinstanzlich zahlte die beklagte Haftpflichtversicherung einen Großteil des Honorars des durch den Kläger beauftragten Sachverständigen. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Inhaltliche Anforderungen an Berufungsbegründung beim Abgassachmangel**  
BGH, Beschluss vom 27.10.2020, AZ: VI ZB 81/19

### Hintergrund

In diesem Beschluss befasste sich der BGH mit den inhaltlichen Anforderungen an eine Berufungsbegründung, nachdem die Vorinstanz eine Klage wegen Inverkehrbringens eines Fahrzeugs mit unzulässiger Abschaltvorrichtung abgewiesen hatte.

Mit der Klage vertrat die Klägerin die Auffassung, dass die Beklagte zur Rückabwicklung des Kaufvertrages verpflichtet ist, und verlangt von ihr die Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich eines Nutzungsersatzes.

Das LG Braunschweig (Urteil vom 23.11.2018, AZ: 3 O 291/18) wies die Klage ab. Mit Beschluss vom 30.10.2019 verwarf das OLG Braunschweig (AZ: 7 U 585/18) die Berufung als unzulässig, da die Berufungsbegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 520 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 und 3 ZPO genüge.

Das OLG Braunschweig war der Auffassung, dass die Berufungsbegründung nicht auf das Urteil erster Instanz im konkreten Streitfall zugeschnitten war. Urteilsbezogene Angriffe seien nicht enthalten, so das OLG Braunschweig. Es erfolgten Ausführungen, die offensichtlich ein anderes als das angefochtene Urteil betreffen. Weiterhin erwähnten die weiteren Ausführungen in der Berufungsbegründung weder das angefochtene Urteil noch stellten sie heraus, inwieweit aus diesen Ausführungen Zweifel an der Vollständigkeit und Richtigkeit der Tatsachenfeststellung des Erstgerichts folgten und welche Ansätze der rechtlichen Argumentation des angefochtenen Urteils fehlerhaft sein sollten.

### Aussage

Der BGH war anderer Auffassung und entschied, dass entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts die Berufungsbegründung der Klägerin den Anforderungen des § 520 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ZPO genügt und verwies die Sache zur Entscheidung über die Begründetheit des Rechtsmittels an das Berufungsgericht, das OLG Braunschweig zurück.

Nachdem der Beschluss auch Ausführungen zu den Voraussetzungen eines Anspruchs aus § 826 BGB der Klägerin gegenüber dem Hersteller VW enthält, soll die Begründung des Beschlusses im Folgenden wörtlich dargestellt werden:

*„a) Nach § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ZPO muss die Berufungsbegründung die Umstände bezeichnen, aus denen sich nach Ansicht des Berufungsklägers die Rechtsverletzung und deren Erheblichkeit für die angefochtene Entscheidung ergeben. Zur Darlegung der Rechtsverletzung gehört die aus sich heraus verständliche Angabe, welche bestimmten Punkte des angefochtenen Urteils der Berufungskläger bekämpft und welche Gründe er ihnen entgegensetzt. Erforderlich und ausreichend ist die Mitteilung der Umstände, die aus der Sicht des Berufungsklägers den Bestand des angefochtenen Urteils gefährden; die Vorschrift stellt keine besonderen formalen Anforderungen hierfür auf (vgl. BGH, Urteil vom 24. Juni 2003 – IX ZR 228/02, ZIP 2003, 1554, 1555, juris Rn. 16 ff. mwN). Für die Zulässigkeit der Berufung ist auch ohne Bedeutung, ob die Ausführungen in sich schlüssig oder rechtlich haltbar sind (Senatsbeschluss vom 21. Juli 2020 - VI ZB 7/20, WM 2020, 1945 Rn. 7 mwN). Zur Bezeichnung des Umstands, aus dem sich die Entscheidungserheblichkeit der Verletzung materiellen Rechts ergibt, genügt regelmäßig die Darlegung einer Rechtsansicht, die dem Berufungskläger zufolge zu einem anderen Ergebnis als dem des angefochtenen Urteils führt (BGH, Urteil vom 24. Juni 2003 – IX ZR 228/02, ZIP 2003, 1554, 1555, juris Rn. 19). Die Berufungsbegründung muss aber auf den konkreten Streitfall zugeschnitten sein. Es reicht nicht aus, die Auffassung des Erstgerichts mit formularmäßigen Sätzen oder allgemeinen Redewendungen zu rügen oder lediglich auf das Vorbringen in*

erster Instanz zu verweisen (st. Rspr., vgl. nur Senatsbeschluss vom 11. Februar 2020 – VI ZB 54/19, NJW-RR 2020, 503 Rn. 5 mwN). Dabei ist aber stets zu beachten, dass formelle Anforderungen an die Einlegung eines Rechtsmittels im Zivilprozess nicht weitergehen dürfen, als es durch ihren Zweck geboten ist (Senatsbeschluss vom 21. Juli 2020 – VI ZB 7/20, aaO; BGH, Beschluss vom 7. Juni 2018 - I ZB 57/17, NJW 2018, 2894 Rn. 10).

b) Diesen Anforderungen wird die Berufungsbegründung der Klägerin gerecht.

Dem Berufungsgericht ist zwar darin zuzustimmen, dass die im ersten Abschnitt der Berufungsbegründung konkret ausgeführten Rügen offenbar ein anderes Verfahren betreffen. Das angefochtene Urteil wird jedoch korrekt bezeichnet und es wird beanstandet, dass das Urteil - unter anderem - auf einer fehlerhaften rechtlichen Würdigung beruhe. In den weiteren Abschnitten der Berufungsbegründung ("Zum Sachverhalt"; "Rechtliche Würdigung") legt die Klägerin sodann dar, warum die Beklagte nach ihrer Ansicht gemäß §§ 826, 31 BGB auf Rückabwicklung des Kaufvertrages haftet. Aus diesen Ausführungen ergibt sich, welche Gründe die Klägerin insoweit den Erwägungen des Landgerichts entgegensetzt.

aa) Das Landgericht hat einen Anspruch der Klägerin aus §§ 826, 31 BGB verneint, weil es nach dem Vortrag der Klägerin schon an der Darlegung einer Schädigungshandlung der Beklagten fehle. Eine Schädigungshandlung durch aktives Tun sei nicht dargelegt, weil sich aus dem klägerischen Vortrag nicht ergebe, inwieweit die Beklagte aktiv auf die Kaufentscheidung der Klägerin eingewirkt haben solle. Auch ein etwaiger Verstoß der Beklagten gegen Vorschriften der Verordnung (EG) 715/2007 sei hier nicht geeignet, eine Haftung nach § 826 BGB zu begründen, weil diese Verordnung nicht dem Schutz der Vermögeninteressen des einzelnen Erwerbers eines Fahrzeugs dienen solle. Eine sittenwidrige Schädigung durch Unterlassen - hierdurch (arglistiges) Verschweigen der Verwendung der streitgegenständlichen Steuerungssoftware - komme nur bei einer entsprechenden Offenbarungspflicht der Beklagten in Betracht, die nur in besonders schwerwiegenden Fällen angenommen werden könne. Entsprechende Umstände habe die Klägerin aber nicht dargelegt. Insbesondere fehle es an Vorbringen dazu, dass die Verwendung der streitgegenständlichen Steuerungssoftware am Markt einen wertbildenden Faktor von ganz besonderem Gewicht dargestellt habe oder das Fahrzeug auf Grund der verwendeten Software eingeschränkt bzw. nicht nutzbar sei. Das Fahrzeug verfüge über eine "gültige" Typengenehmigung und eine "wirksame" Zulassung.

bb) Demgegenüber führt die Klägerin zu den Voraussetzungen eines Anspruchs aus § 826 BGB in der Berufungsbegründung unter anderem aus, die Beklagte habe nicht nur die Vorschriften des Art. 5 Abs. 2 EG-VO715/2007 außer Acht gelassen, sondern mit der vorgenommenen Manipulation durch den Einbau einer unzulässigen Abschaltvorrichtung für alle davon betroffenen Fahrzeuge zugleich ein System zur planmäßigen Verschleierung ihres Vorgehens gegenüber den Aufsichtsbehörden einerseits sowie nachfolgend nach dem Inverkehrbringen der Fahrzeuge gegenüber den Verbrauchern andererseits geschaffen. Es habe also eine bewusste Täuschung der Aufsichtsbehörden einerseits und der Verbraucher andererseits vorgelegen, um die entsprechenden Typengenehmigungen für die Fahrzeuge zu erhalten und diese dann so in Verkehr bringen zu können, um dadurch entsprechende Vertragsschlüsse der Händler mit Kunden herbeiführen zu können. Die Täuschung habe allein dem Zweck der Kostensenkung und möglicherweise der Umgehung technischer Probleme gedient, um dadurch entsprechende Wettbewerbsvorteile zu erlangen. Schon dieses Gewinnstreben um den Preis einer bewussten Täuschung und Benachteiligung von Behörden einerseits und Kunden andererseits gebe dem Handeln der Beklagten ein Gepräge der Sittenwidrigkeit. Ein solches zumindest auch den Verbraucher konkludent täuschendes Verhalten sei als sittenwidrig und verwerflich anzusehen, da die Beklagte nicht nur die Aufsichts- und Prüfbehörden getäuscht, sondern durch ihr täuschendes Verhalten bei dem weiteren Inverkehrbringen der Fahrzeuge auch die Ahnungslosigkeit der Verbraucher bewusst zu ihrem Vorteil ausgenutzt habe. Die Bestimmung in § 826 BGB schütze nicht nur das Vermögen an sich, sondern setze bereits bei der Beschränkung der Dispositionsfreiheit des Geschädigten an.

*Aus diesem Vorbringen geht hervor, aus welchen rechtlichen und tatsächlichen Gründen die Klägerin - anders als das Landgericht und im Ergebnis im Einklang mit dem Senatsurteil vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, ZIP 2020, 1179 Rn. 16 ff., 23, 25 - eine sittenwidrige Schädigungshandlung der Beklagten und den erforderlichen Schutzzweckzusammenhang unabhängig von der Frage, inwieweit die Verordnung (EG) 715/2007 ein Schutzgesetz für den einzelnen Verbraucher darstellt, für gegeben hält, auch wenn insoweit nicht mehr explizit auf das landgerichtliche Urteil Bezug genommen wird.“*

## **Praxis**

Nicht selten sehen gerade in Abgassachmangelfällen verschiedene Gerichte ein Rechtsmittel von Klägern in derartigen Fällen wegen vergleichbarer Sachverhalte als unzulässig an, da in den meisten Fällen Berufungsbegründungen aus Textbausteinen bestehen, die oftmals nicht das streitgegenständliche Fahrzeug oder den Streitgegenstand im weitesten Sinne betreffen.

Dem Beschluss des BGH ist zweierlei zu entnehmen:

1. In der Regel sind auch derartige Berufungsbegründungen als zulässig anzusehen.
2. Wie bereits in vorangegangenen Urteilen sieht der VI. Zivilsenat des BGH, der sich mit § 826 BGB-Klagen gegen den Hersteller VW befasst, die Tatbestandsvoraussetzungen einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung von Käufern als gegeben an.

- **Anforderungen an den Nachweis eines Mangels bei Neufahrzeugkauf (Ford Mustang)**

LG Köln, Urteil vom 21.09.2020, AZ: 32 O 194/19

### Hintergrund

Der Kläger erwarb von der Beklagten am 20.06.2015 einen neuen Ford Mustang GT Convertible zum Kaufpreis von 41.585,00 €. Hergestellt wurde das Fahrzeug von der Streithelferin der Beklagten. Der Kläger wiederum ist Werksangehöriger im Werk der Streithelferin. Am 23.11.2016 wandte sich der Kläger an die Beklagte und forderte zur Mängelbeseitigung auf.

Er monierte:

- *„Massives Dröhnen bei 80 km/h bis 120 km/h nebst Vibrationen am Schalthebel, Beifahrersitz und Rückscheibe etc.*
- *Starke dumpfe Schaltschläge*
- *Schleifendes, mahlendes Geräusch aus Schaltkulisse*
- *Hakeliges Schalten*
- *Schwacher Durchzug zwischen 2000 und 3000 U/min“*

Bis zum Ende befand sich das Fahrzeug deshalb bei der Beklagten. Per Schreiben vom 14.01.2017 forderte der Kläger die Beklagte erneut zur Nachbesserung auf und setzte nunmehr eine Frist bis 30.01.2017. Jetzt machte er auch Mängel an den Sitzen des Fahrzeugs geltend. Die Beklagte wiederum teilte am 17.01.2017 telefonisch mit, es würden keine weiteren Nachbesserungsarbeiten erfolgen, das Fahrzeug sei mangelfrei. Der Kläger erklärte hierauf am 18.01.2017 schriftlich den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte zur Rückabwicklung auf.

Das LG Köln erhob Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens und wies sodann die Klage ab.

### Aussage

Das LG Köln ging davon aus, dass der Kläger das Vorliegen von rücktrittsberechtigten Mängeln nicht nachgewiesen habe.

Das massive Dröhnen bei 80 km/h bis 120 km/h nebst den angeblichen Vibrationen an Schalthebel, Beifahrersitzen und Rückscheibe sei nicht nachweisbar gewesen. Der Käufer trage auch die Beweislast für das Vorhandensein eines Sachmangels.

Der vom Gericht bestellte Sachverständige konnte das massive Dröhnen nicht feststellen. Das LG Köln nahm hier auch Bezug auf die massive Motorisierung des streitgegenständlichen Fahrzeugs mit 418 PS und einem 5,0 Liter-Motor. Hier sei eine gesteigerte Geräuschkulisse des Motors und der Abgasanlage grundsätzlich zu erwarten.

Bezüglich der angeblich starken dumpfen Schaltschläge insbesondere in den ersten Gängen kam der vom Gericht bestellte Sachverständige zu dem Ergebnis, dass derartige Schaltschläge auch bei Vergleichsfahrzeugen feststellbar wären. Es würde sich nicht um starke Schaltschläge handeln. Durch die Kombination eines drehmomentstarken V8-Motors und eines manuellen Getriebes würden sogenannte Schaltschläge begünstigt.

Auch hier betonte das LG Köln, dass es sich nicht um ein Fahrzeug aus dem Premiumsegment gehandelt habe, zudem sei dies in den USA gefertigt worden. Ein Durchschnittskäufer könne daher keine geschmeidigen und reibungslosen Schaltvorgänge

erwarten. Außerdem war das hakelige Schalten bei einem Vergleichsfahrzeug ebenfalls feststellbar gewesen. Weiterhin bestätigten sich schleifende Geräusche bei normaler Bedienung des Schalthebels gerade nicht.

Der schwache Durchzug zwischen 2.000 U/min und 3.000 U/min war ebenso nicht festzustellen. Auch hier entsprach der Durchzug demjenigen des Vergleichsfahrzeugs.

Zwar habe der Sachverständige an der oberen Quernaht des Fahrersitzes und an der Beifahrersitzlehne lediglich eine weiße Naht festgestellt, welche bei entsprechenden Partien des Vergleichsfahrzeugs nicht vorhanden war, auch dies stelle jedoch keinen Mangel dar, welcher bei Gefahrübergang vorgelegen habe. Der Kläger habe nicht nachgewiesen, dass es sich nicht um einen von ihm hinzunehmenden normalen (natürlichen) Verschleiß handle.

Aufgrund des Gebrauchs seien gerade bei Fahrzeugsitzen Abnutzungs- und Verschleißerscheinungen aufgrund des Alterungsprozesses unvermeidlich. Gingen diese Erscheinungen nicht über das hinaus, was bei Sitzen des betreffenden Typs in der entsprechenden Qualität angesichts ihres Alters und der Art ihrer Benutzung normalerweise zu beobachten sei, so könne von einem Sachmangel auch nicht gesprochen werden. Außerdem wäre die Pflichtverletzung, selbst wenn man die Nähte als Mangel ansehen würde, unerheblich und würde nicht zum Rücktritt berechtigen.

## **Praxis**

Der Kläger hat sich hier wohl für den Kauf eines nicht zu ihm passenden Sportwagens entschieden. In den von ihm angegebenen Defekten sah das LG Köln nach Hinzuziehung eines Sachverständigen keine Mängel. Das LG Köln betonte hierbei auch den besonderen Charakter des Fahrzeugs (Ford Mustang, 5 l Hubraum, 418 PS, drehmomentstarker V8 Motor, manuelles Getriebe) und den Umstand der Produktion in den USA. Stets wurde ein Vergleichsfahrzeug herangezogen und festgestellt, dass auch dort entsprechende Besonderheiten vorlagen.

Das subjektive Empfinden des Klägers reicht allerdings nicht zur Begründung eines Mangels aus. Entscheidend ist vielmehr, ob sich der Neuwagen für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Zu Recht lehnte demnach das LG Köln die Rückabwicklungsklage des Käufers ab.

- **Zum Ersatz von Standgeld und Fahrtkosten nach einem Verkehrsunfall**  
AG Coburg, Urteil vom 26.11.2020, AZ: 12 C 2800/20

### Hintergrund

Die Parteien streiten um Standgeld und Fahrtkosten zur Beschaffung eines Ersatzwagens nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit.

### Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts kann die Klägerin den Ersatz von Standgeld in Höhe von 71,40 € brutto verlangen. Der Betrag errechnet sich aus einer Dauer von 4 Tagen á 15,00 € je Tag.

*„Die Klägerin hat zutreffenderweise das verunfallte Fahrzeug am 24.02.2020 zur Werkstatt verbracht, um es dort besichtigen zu lassen. Der verunfallte Wagen durfte daher jedenfalls bis zum Erhalt des Schadengutachtens dort abgestellt werden, um vor diesem Hintergrund sodann entscheiden zu können, wie mit dem verunfallten Fahrzeug weiter zu verfahren ist. Das Gutachten wurde am 26.02.2020 erstellt. Es lag ein Totalschaden vor. Die Klägerin hat dann sofort am 27.02.2020 das Fahrzeug an die Werkstatt veräußert. Damit hat sich die Klägerin unverzüglich um einen Käufer bemüht.“*

Hinsichtlich der Fahrtkosten kann die Klägerin 45,00 € ersetzt verlangen. Für die Beschaffung eines gebrauchten Fahrzeugs hat die Klägerin insgesamt drei Fahrten zu verschiedenen Autohäusern der Region unternommen. Da der Kauf eines Fahrzeugs mit einem größeren finanziellen Aufwand verbunden ist, ist es für das Gericht nachvollziehbar und angemessen, dass die Klägerin mehrere Autohäuser im regionalen Umkreis aufgesucht hat. Die Fahrten waren mit jeweils 0,25 €/km zu entschädigen, sodass sich ein Anspruch auf 45,00 € ergibt.

### Praxis

Erleidet ein Fahrzeug bei einem Verkehrsunfall einen wirtschaftlichen Totalschaden, darf der Geschädigte bis zu drei Fahrten zu unterschiedlichen Autohäusern der Region unternehmen, um eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen. Die Strecken werden dabei mit 0,25 €/km entschädigt.

- **Grundhonorar nach BVSK und Nebenkosten nach JVEG sind erstattungsfähig**  
AG Olpe, Urteil vom 28.12.2020, AZ: 25 C 198/20

### Hintergrund

Vor dem AG Olpe klagt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung auf Freistellung restlichen Sachverständigenhonorars in Höhe von 69,15 €. Die Schuld an dem Verkehrsunfall bzw. die Haftung der Beklagten steht außer Frage. Bereits vorinstanzlich zahlte die beklagte Haftpflichtversicherung einen Großteil des Honorars des durch den Kläger beauftragten Sachverständigen.

### Aussage

Die Klage ist zulässig und begründet. Neben dem entstandenen Schaden an dem Fahrzeug des Geschädigten umfasst dessen Schadenersatzanspruch auch die Kosten für den Sachverständigen, sofern diese zur Wiederherstellung erforderlich sind. Ausschlaggebend ist dafür allein die ex ante Sicht des Geschädigten. Hat der Geschädigte zum Zeitpunkt des Unfalls die Notwendigkeit gesehen, einen Sachverständigen mit der Begutachtung des Schadens zu beauftragen, werden diese Kosten in der Regel vom Schadenersatz erfasst. Der Grundsatz der Kostenerstattung gilt selbst dann, wenn sich das eingeholte Gutachten später als falsch erwiesen hat, objektiv unrichtig oder unbrauchbar ist. Denn dieses Risiko trägt grundsätzlich der Schädiger.

Ersatzfähig sind die Kosten für einen Sachverständigen nur dann nicht, wenn der Geschädigte bei der Auswahl des Sachverständigen schuldhaft seine Schadenminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB nicht nachgekommen wäre. Dabei ist dem Geschädigten allerdings auch nicht aufzuerlegen, dass er Marktforschung nach dem billigsten Sachverständigen betreibt. Ein solches Auswahlverschulden ist vorliegend nicht ersichtlich und kann grundsätzlich nicht angenommen werden.

*„So bestand auch keine Verpflichtung des Klägers, sich bei anderen Gutachtern oder Prüfverbänden wie DEKRA oder TÜV nach deren Preisvorstellung zu erkundigen. Er war auch nicht gehalten, die Berechtigung der Ansprüche des Sachverständigen der Höhe nach von einem weiteren Sachverständigen überprüfen zu lassen, war weitere Kosten ausgelöst hätte. Ein solches überobligationsmäßiges Verhalten kann vom Geschädigten nicht verlangt werden. Die Auswahl des Sachverständigen kann nämlich nicht ausschließlich aufgrund der beabsichtigten Art und Höhe der Abrechnung erfolgen, sie beruht auch auf der räumlichen Nähe zum Besichtigungsort, der fachlichen Qualifikation und Reputation sowie der zeitlichen Verfügbarkeit.“*

Der vom Geschädigten beauftragte Sachverständige rechnete sein Honorar auf der Grundlage der BVSK-Honorarbefragung 2018 ab. Diese wird regelmäßig als tatrichterliche Schätzgrundlage gemäß § 287 ZPO herangezogen und bildet das übliche Sachverständigenhonorar ab. Das Honorar ist weder überzogen noch steht es in einem auffälligen Missverhältnis zur erbrachten Leistung.

Die zu ersetzenden Sachverständigenkosten umfassen neben dem an der Schadenhöhe orientierten Pauschalhonorar grundsätzlich auch die von dem Sachverständigen abgerechneten Nebenkosten. Materialaufwand wie Farbfotos, Schreibkosten und abgerechnete Fahrtkosten entsprechen vorliegend den Vorgaben des JVEG und sind in ihrer Höhe nach begründet und erstattungsfähig.

### Praxis

In seinen Ausführungen zeigt auch das AG Olpe erneut die Wichtigkeit der BVSK-Honorarbefragung. Bundesweit ist sie taugliche Schätzgrundlage für die übliche Ermittlung



des Sachverständigenhonorars. In den nächsten Wochen wird der BVSK die Honorarbefragung 2020 veröffentlichen.